

Strafverfolgung, vor allem auf den räumlichen und personellen Geltungsbereich des Strafrechts der DDR.⁸ Zu den Umständen, die die Strafverfolgung ausschließen, gehören:

- Verjährung der Strafverfolgung (§§ 82 ff. StGB)
- Amnestie und Begnadigung (Art. 74 Verfassung)
- Fehlen der Ermächtigung des Generalstaatsanwalts der DDR zur Verfolgung einer durch Ausländer außerhalb des Territoriums der DDR begangenen Straftat, die nach § 80 Abs. 3 StGB ausnahmsweise vom Geltungsbereich des DDR-Strafrechts miterfaßt ist (§ 80 Abs. 4 StGB)
- Verbot der doppelten Strafverfolgung (§ 14 Abs. 1 StPO)
- Fehlen oder Rücknahme eines erforderlichen Strafantrags (§ 2 Abs. 3 StGB)
- Immunität des Verdächtigen (Art. 60 Abs. 2 Verfassung oder § 56 GVG).

Da es im Strafverfahren um die Prüfung, Feststellung und Verwirklichung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Bürgers geht, ist bei *Tod des Verdächtigen oder Beschuldigten* das Verfahren automatisch beendet.

Zu dem Personenkreis, der der Rechtsprechung der Gerichte der DDR gemäß § 56 GVG nicht unterliegt, gehören: Die Leiter der in der DDR akkreditierten diplomatischen Vertretungen anderer Staaten und das Personal dieser Vertretungen. Das gleiche gilt für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder der Leiter und des Personals. Gegenüber diesen Personen dürfen in keinem Falle Ermittlungsverfahren eingeleitet oder Festnahmen, Verhaftungen, Zuführungen oder Vorführungen verfügt werden. Die Räumlichkeiten der Mission (Botschaft, Gesandtschaft, Militärmission, Handelsmission, Generalkonsulat u. dgl.), die Wohnungen der Diplomaten, die darin befindlichen Gegenstände, die Verkehrsmittel sowie die Archive und Dokumente der Mission, die Korrespondenz, die Papiere und das Vermögen der Diplomaten sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt oder gepfändet werden und unterliegen nicht der Zwangsvollstreckung.

Zum Kreis der Diplomaten und ihnen gleichgestellten Personen gehören außerdem

- ausländische Staatsoberhäupter, Regierungschefs, Parlamentspräsidenten und andere hohe staatliche Repräsentanten
- Personen, die Inhaber ausländischer Diplomatenpässe sind und denen — falls erforderlich — ein Diplomatenvisum erteilt wurde
- Mitglieder von Sonderkommissionen (z. B. Regierungsdelegationen, von internationalen staatlichen Fach- und Expertenkommissionen usw.)
- schließlich auch Amtspersonen internationaler zwischenstaatlicher Organisationen, denen die DDR angehört, und die Beamten der UNO, die Vertretungen der Mitgliedstaaten bei diesen Organisationen.

Nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gehören zu dem vorgenannten Personenkreis auch Angehörige ausländischer Truppeneinheiten und ausländischer Kriegsschiffe (soweit die Handlung im Bereich der Truppeneinheit oder an Bord des ausländischen Kriegsschiffes begangen wird). Bei Verletzung der Gesetze der DDR durch Angehörige dieses Personenkreises wird über diese Frage auf diplomatischem Wege entschieden.

Schließlich genießen auch Personen, die sich auf der Grundlage eines *Staatsvertrages* in der DDR befinden, bezüglich ihrer dienstlichen Tätigkeit Immunität.

Hierunter fallen einmal die in der DDR tätigen *Konsuln* fremder Staaten. Diese unterliegen bezüglich ihrer *dienstlichen* Tätigkeit in keinem Falle der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Die Amtsräume, die Wohnungen der Konsuln, die Konsulararchive sowie der amtliche Schriftwechsel unterliegen nicht dem Zugriff der Staatsorgane des Empfangsstaates. Ist bilateral vereinbart, daß der Konsul hinsichtlich seiner Immunität die Rechte eines Diplomaten genießt, unterliegt er auch für die außerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit begangenen Straftaten nicht der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

Immunität bezüglich ihrer dienstlichen Tätigkeit genießen auch das Verwaltungs- und technische Personal der diplomatischen Vertretungen, Konsulate, Sondermissionen

⁸ Vgl. Strafrecht. Allgemeiner Teil. Lehrbuch, Berlin 1978, S. 134, 139.